

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung  
§153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

1. Die Gleichberechtigung der Frau erfordert, daß sie über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie sowie mit der für die sozialistische Gesellschaft charakteristischen Liebe zum Kind verbunden. Neben der Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten hat die Frau außer der Empfängnisverhütung das Recht, die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung festzulegen.

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972 (GBl. 11972 Nr. 5 S. 89) sowie die dazu ergangene DB vom 9. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149) schützt die Frau gleichzeitig vor schweren gesundheitlichen Schäden. Die Schwangere ist danach berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen. Der Arzt, der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, ist verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten. Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das

Leben der Frau gefährdet, oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer später als 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn durchzuführenden Unterbrechung trifft eine Fachärztekommision. Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist unzulässig, wenn die Frau an einer Krankheit leidet, die im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung zu schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen, oder wenn seit der letzten Unterbrechung weniger als 6 Monate vergangen sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Genehmigung von einer Fachärztekommision erteilt werden.

2. Die Unterbrechung ist auf Ersuchen der Schwangeren und nur nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Jede dieser Vorschriften widersprechende Schwangerschaftsunterbrechung durch Dritte ist eine **unzulässige Unterbrechung** und zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

3. Täter kann jede andere Person, nur nicht die Schwangere selbst sein. Auch wenn sie ihr Einverständnis erteilt, kann sie infolge Nichtstrafbarkeit der Selbstabtreibung niemals Täter werden. Sie kann auch nicht Anstifter und Gehilfe sein. Ein Arzt kann Täter sein, wenn er die Schwangerschaftsunterbrechung entgegen den gesetzlichen Vorschriften ausführt.